



Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Bestwig

50. Jahrgang

Herausgegeben zu Bestwig am 09.04.2024

Nummer 3

Amtsblatt für den Bereich der Gemeinde Bestwig

Herausgeber und Verleger:

Der Bürgermeister der Gemeinde Bestwig, Bürger- und Rathaus, Rathausplatz 1, 59909 Bestwig
Telefon: 02904/987-0, E-Mail: gemeinde@bestwig.de

Im Internet ist das Bekanntmachungsblatt unter der Adresse <http://www.bestwig.de> veröffentlicht.

Bezugsmöglichkeiten und Bezugsbedingungen:

Das Bekanntmachungsblatt kann im Bürger- und Rathaus Bestwig, Zimmer E 35 (Poststelle), bezogen werden. Bei Versand wird ein pauschaler Kostenbeitrag von 23,00 € pro Kalenderjahr erhoben. Der Betrag ist zu Beginn des Jahres an die Gemeindekasse Bestwig (Sparkasse Hochsauerland IBAN: DE04 4165 1770 0000 0038 89 | BIC: WELADED1HSL) zu zahlen.

Inhalt

1. Bekanntmachung vom 21.03.2024 über die Einziehung einer Teilfläche der „Ruhrstraße“ im Ortsteil Bestwig Gemarkung Velmede, Flur 32, Flurstück 1 tlw. und Flur 31, Flurstück 49 tlw.

1

Gemeinde Bestwig

Bekanntmachung

über die Einziehung einer Teilfläche der „Ruhrstraße“ im Ortsteil Bestwig
Gemarkung Velmede, Flur 32, Flurstück 1 tlw. und Flur 31, Flurstück 49 tlw.

Gemäß Beschluss des Rates der Gemeinde Bestwig vom 15.02.2023 soll ein Wegeeinziehungsverfahren für eine Teilfläche der „Ruhrstraße“ Gemarkung Velmede, Flur 32, Flurstück 1 tlw. und Flur 31, Flurstück 49 tlw. nach § 7 des Straßen- und Wegegesetzes NRW (StrWG NRW) durchgeführt werden.

Die Absicht, diese Straßenteilfläche einzuziehen, wurde am 20.02.2023 nach § 7 Abs. 4 StrWG NRW in der zurzeit geltenden Fassung im Amtsblatt Nr. 3 der Gemeinde Bestwig öffentlich bekannt gemacht.

Einwendungen wurden nicht erhoben. Daher erfolgt lt. Beschluss des Rates der Gemeinde Bestwig vom 14.06.2023 die Einziehung einer Teilfläche der „Ruhrstraße“ Gemarkung Velmede, Flur 32, Flurstück 1 tlw. und Flur 31, Flurstück 49 tlw. gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 StrWG NRW.

Die Straßenteilfläche wird eingezogen und steht der Öffentlichkeit nicht mehr zur Verfügung. Ein Plan, aus dem die Lage der Straßenteilfläche ersichtlich ist, liegt bei.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die endgültige Einziehung kann innerhalb eines Monats, vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet, Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form eingelegt werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch die Behörde geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV).“

Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

59909 Bestwig, den 21.03.2024

Der Bürgermeister
(Ralf Péus)

